

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957

Ausgegeben zu Bonn am 9. Mai 1957

Nr. 18

Tag	Inhalt:	Seite
2. 5. 57	Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes (Heilverfahren)	425
6. 5. 57	Vierte Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes	428
6. 5. 57	Sechshundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen	438

Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes (Heilverfahren).

Vom 2. Mai 1957.

Auf Grund des § 137 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) verordnet die Bundesregierung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Der Anspruch eines durch Dienstunfall Verletzten auf Heilverfahren wird dadurch erfüllt, daß ihm die notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden, soweit die Dienstbehörde das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen läßt.

§ 2

Der Verletzte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde ärztlich untersuchen und, wenn ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

Abschnitt II

Heilbehandlung

§ 3

(1) Auslagen werden erstattet für

- a) Untersuchung, Behandlung, Beobachtung, Beratung, Begutachtung und andere Maßnahmen der Heilbehandlung, die vom Arzt oder Zahnarzt vorgenommen oder schriftlich angeordnet sind,
- b) die bei den Maßnahmen nach Buchstabe a) verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche oder zahnärztliche Verordnung beschafften Arznei- und anderen Heilmittel, Stärkungsmittel, Verbandmittel, Artikel zur Krankenpflege und ähnliche Mittel der Heilbehandlung,

c) die vom Arzt oder Zahnarzt schriftlich verordnete besondere Kost, soweit sie die Aufwendungen für Normalkost übersteigen.

(2) Die Auslagen nach Absatz 1 für die Inanspruchnahme von Personen, die nach § 19 des Gesetzes vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt sind, sind zu erstatten. Die Auslagen nach Absatz 1 für die Inanspruchnahme von Personen, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde berechtigt sind, können erstattet werden.

(3) Die Auslagen für eine Untersuchung, Beobachtung und Begutachtung im unmittelbaren Anschluß an den Dienstunfall werden auch dann erstattet, wenn diese Maßnahmen nur der Feststellung dienen, ob Unfallfolgen eingetreten sind.

§ 4

(1) Der Verletzte hat den Beginn einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege der Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Dienstbehörde kann die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege durch ärztliches Gutachten feststellen lassen. Hat sie auf Grund des Gutachtens entschieden, daß Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege nicht notwendig ist, so werden die Auslagen hierfür nur bis zum Ablauf des auf den Tag der Zustimmung der Entscheidung folgenden Tages erstattet.

(3) Als Krankenhausbehandlung (Heilanstaltspflege) im Sinne dieser Verordnung gilt die Behandlung in öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenanstalten sowie in privaten Krankenanstalten, die nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert sind. Die Behandlung in Genesungs- und Erholungsheimen gilt auch dann nicht als Krankenhausbehandlung, wenn das Genesungs- oder Erholungsheim mit einem Krankenhaus verbunden ist.

(4) Bei Behandlung in öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenanstalten gelten die Auslagen als angemessen:

- a) für die dritte Klasse bei den Beamten der Besoldungsgruppen unter A 4,
- b) für die zweite Klasse bei den Beamten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 1 und B 10,
- c) für die erste Klasse bei den Beamten der Besoldungsgruppen B 9 und höher.

Hat der Zustand des Verletzten nach ärztlichem Gutachten die Unterbringung in einer höheren als der nach Buchstabe a oder b zustehenden Klasse erforderlich gemacht, so sind die Auslagen für die höhere Klasse zu erstatten. Der Verletzte hat der Dienstbehörde die Einweisung in die höhere Klasse unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei Behandlung in einer privaten Krankenanstalt, die nach § 30 der Gewerbeordnung konzessioniert ist, werden die Auslagen bis zu dem Betrage erstattet, der nach Absatz 4 zu erstatten wäre, wenn der Verletzte in das der Krankenanstalt nächstgelegene öffentliche oder freie gemeinnützige Krankenhaus aufgenommen worden wäre. Weitergehende Auslagen werden erstattet, soweit sie unvermeidbar waren.

(6) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung (Heilanstaltspflege) während eines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland, so ist über die Erstattung der baren Auslagen für diese Behandlung unabhängig von den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 zu entscheiden. Im übrigen sind Auslagen für eine Behandlung im Ausland nur bis zu dem Betrage zu erstatten, der nach Absatz 4 zu erstatten wäre, wenn der Verletzte in ein öffentliches oder freies gemeinnütziges Krankenhaus am dienstlichen Wohnsitz aufgenommen worden wäre.

§ 5

Eine Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege ist zur Sicherung des Heilerfolges insbesondere dann notwendig (§ 137 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes), wenn nach amtsärztlichem Gutachten

- a) die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die auf andere Weise nicht möglich ist, oder
- b) der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine Pflege oder eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

§ 6

(1) Die Auslagen für eine Badekur werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde die Kur vor Beginn genehmigt hat. Sie darf erst genehmigt werden, wenn sie nach dem Gutachten eines Arztes, eines beamteten Arztes oder eines von der Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall bezeichneten Arztes zur Behebung oder Minderung der durch den Dienstunfall verursachten körperlichen Beschwerden notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise nicht zu erwarten ist.

(2) Ort, Zeit und Dauer der Kur bestimmt die Dienstbehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens.

(3) Die Erstattung der Auslagen für Badekuren richtet sich nach § 4 Abs. 5.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auslagen für einen der Heilbehandlung dienenden Aufenthalt außerhalb des Dienst- oder Wohnortes.

§ 7

(1) Die Auslagen für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde die Beschaffung genehmigt hat. Die Hilfsmittel müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Verletzten angepaßt sein.

(2) Als Auslagen für Hilfsmittel gelten auch die Auslagen für ihre Instandsetzung und ihren Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verletzten beruht. Bei Erstattung der Auslagen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden.

(3) Die Erstattung der Auslagen für Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Verletzte sie sich anpassen läßt oder sich einer Ausbildung unterzieht, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden.

(4) Blinden werden die Auslagen für die Beschaffung und den Ersatz eines Führhundes erstattet; die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß. Zum Unterhalt des Hundes wird der Betrag gewährt, der nach dem Bundesversorgungsgesetz jeweils für den gleichen Zweck vorgesehen ist. Wird ein Führhund nicht gehalten, so werden die Auslagen für fremde Führung erstattet, sofern ein Führhund nicht verwendet werden kann, andernfalls nur die Auslagen bis zur Höhe des in Satz 2 genannten Betrages.

(5) Die §§ 1 bis 10 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 8

(1) Die Auslagen für die Benutzung von Beförderungsmitteln werden erstattet, wenn die Benutzung aus Anlaß der Heilbehandlung notwendig war. Die Höhe der zu erstattenden Auslagen richtet sich nach den Vorschriften über Fahrkostenentschädigung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten. Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und sonstige Nebenkosten werden auch dann ersetzt, wenn die Heilbehandlung am Wohnort des Verletzten durchgeführt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten gewährt. Während einer stationären Behandlung oder Beobachtung in einer Krankenanstalt oder während einer Badekur entfällt die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld.

(3) War die Begleitung des Verletzten nach ärztlichem Gutachten erforderlich, so werden die Auslagen erstattet, die durch die Inanspruchnahme der Begleitperson entstanden sind.

(4) Die Auslagen für die Überführung der Leiche eines infolge Dienstunfalles Verstorbenen zur Wohnung oder zum Wohnort werden erstattet. In besonderen Fällen können auch die Auslagen für die Überführung nach einem anderen Ort erstattet werden.

§ 9

Einem früheren Beamten, der Heilverfahren erhält (§§ 142, 143 des Gesetzes), kann ein Verdienstausschlag, der durch eine Heilbehandlung entstanden ist, für ihre Dauer erstattet werden. Der Erstattungsbeitrag und ein Unterhaltsbeitrag (§§ 142, 143 des Gesetzes) dürfen zusammen sechszwanzigprozent vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Ehrenbeamten (§ 177 Abs. 2 des Gesetzes) kann ein Verdienstausschlag nach billigem Ermessen erstattet werden.

§ 10

Die Auslagen für eine Heilbehandlung werden in der Regel nach ihrem Abschluß erstattet; auf Antrag können Vorschüsse oder Abschlagszahlungen gewährt werden. In geeigneten Fällen können mit Zustimmung des Verletzten die Auslagen für eine Heilbehandlung durch eine jederzeit widerrufliche laufende Zahlung ganz oder teilweise abgegolten werden.

Abschnitt III

Erstattung der Pflegekosten

§ 11

(1) Die Auslagen für eine angenommene notwendige Pflegekraft (§ 138 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) werden erstattet, wenn der Verletzte nach dem Gutachten eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines von der Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall bezeichneten Arztes infolge des Dienstunfalles zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht imstande ist, so daß für seine Pflege die Arbeitskraft einer anderen Person in Anspruch genommen werden muß.

(2) Als Pflegekraft gilt eine berufsmäßige oder eine sonstige geeignete Pflegekraft. Als solche Pflegekräfte können in besonderen Fällen auch Familienangehörige angesehen werden, namentlich dann, wenn sie, um die Pflege ausüben zu können, einen Beruf aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden oder wenn sie durch die Pflege so in Anspruch genommen sind, daß eine Hilfe für den Haushalt angenommen werden muß.

(3) Bei Familienangehörigen, die einen Beruf ausgeübt haben, werden die Auslagen nach Absatz 1 höchstens in Höhe des Ausfalles an Arbeitseinkommen, bei Annahme einer Hilfe für den Haushalt höchstens in Höhe der Aufwendungen für diese erstattet.

(4) Zu den Auslagen für eine Pflegekraft gehören auch die Fahrkosten, wenn eine geeignete Pflegekraft am Ort nicht zur Verfügung steht.

(5) Die erstattungsfähigen Beträge können monatlich im voraus gezahlt werden. Mindestens alle zwei Jahre nach Beginn der Pflege ist — in der Regel auf Grund eines ärztlichen Gutachtens — zu prüfen, ob eine Pflegekraft noch notwendig ist. Ist sie nicht mehr notwendig, so ist die Erstattung mit Ablauf des Monats einzustellen, der auf den Monat folgt, in dem dem Verletzten der Bescheid zugestellt worden ist.

(6) Der Verletzte ist verpflichtet, jede wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die für die Erstattung der Pflegekosten maßgebend sind, der Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

(1) Der Zuschlag zum Unfallruhegehalt ist im Rahmen des Höchstbetrages (§ 138 Abs. 2 des Gesetzes) unter Berücksichtigung der Regelungen des § 11 Abs. 1 bis 4 zu bemessen. Er wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt ist; nach § 11 Abs. 5 für den gleichen Zeitraum gezahlte Beträge sind anzurechnen. § 11 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(2) Der Zuschlag ist neu festzustellen, wenn sich die Verhältnisse, die für seine Feststellung maßgebend gewesen sind, wesentlich geändert haben. Eine Erhöhung des Zuschlages wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem der Bescheid zugestellt worden ist, oder, wenn der Zuschlag auf Antrag erhöht wird, mit dem Ersten des Antragsmonats. Eine Minderung des Zuschlages wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid zugestellt worden ist.

(3) Einem Verletzten, der einen Zuschlag erhält, können auf Antrag und frühestens vom Beginn des Antragsmonats an statt des Zuschlages die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft erstattet werden. Ein für den gleichen Zeitraum gezahlter Zuschlag ist anzurechnen.

Abschnitt IV

Kleider- und Wäscheverschleiß

§ 13

(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalles verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 137 Abs. 4 des Gesetzes) sind unter entsprechender Anwendung des § 11 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im voraus gezahlt. § 11 Abs. 5 Satz 2, 3 und § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen (§ 11 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes) werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.

Abschnitt V
Schlußvorschriften

§ 14

Soweit in dieser Verordnung ein ärztliches Gutachten vorgesehen ist, kann auch das Gutachten eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines von der Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall bezeichneten Arztes gefordert werden. Entsprechendes gilt für die ärztliche Untersuchung nach § 2.

§ 15

Die Zuständigkeit der Dienstbehörden nach dieser Verordnung richtet sich nach § 155 Abs. 1 des Gesetzes, bei bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Behörden nicht besitzen, nach § 155 Abs. 1 in Verbindung mit § 187 Abs. 2 des Gesetzes.

Bonn, den 2. Mai 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

§ 16

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtenengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 551) auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

(2) Für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bewendet es bei den gewährten Leistungen.

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des Altspargesetzes (4. ASpG-DV).**

Vom 6. Mai 1957.

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 4 Abs. 7, des § 9 Abs. 1, des § 17, des § 27 Abs. 2 und des § 31 des Altspargesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 495) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Sozialfonds

§ 1

Grundsatzregelung

(1) Körperschaften, Personenvereinigungen, Anstalten und Vermögensmassen, die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittel-

bar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen (Gläubiger), werden als Gläubiger aus Sparanlagen im Sinne des Altspargesetzes natürlichen Personen nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften gleichgestellt. Für die Anwendung des Satzes 1 sind die Begriffsbestimmungen der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) maßgebend. Auf Körperschaften, die Versicherungsgeschäfte im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreiben, sowie auf Träger der Sozialversicherung und auf Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Gleichstellung nach Absatz 1 beschränkt sich auf Altsparanlagen, die im Sinne der §§ 2 und 3 für Zwecke der Versorgung oder der Unterstützung natürlicher Personen (begünstigte Zwecke) gebunden waren. Als Versorgung gilt die Alters- und Invalidenversorgung für einen bestimmten Kreis natür-

licher Personen einschließlich der Versorgung der Witwen und Waisen. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 bleiben unberührt. Als Unterstützung gilt die Sorge für bedürftige oder minderbemittelte Personen.

§ 2

Bindung der Altsparanlagen

(1) Als für die begünstigten Zwecke gebunden gilt das Vermögen des Gläubigers dann, wenn es im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nach der Satzung oder der Verfassung oder einer sonst getroffenen verbindlichen Regelung für diese Zwecke zu verwenden war.

(2) Zugunsten der Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 8 der Gemeinnützigkeitsverordnung wird vermutet, daß ihr Vermögen in vollem Umfang für die begünstigten Zwecke gebunden war. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche einschließlich des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt Hauptausschuß e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.), der Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen, der Deutsche Blindenverband e. V. und der Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V., ihre Untergliederungen und angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten gelten als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne des Satzes 1.

(3) Die Vermutung des Absatzes 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß aus dem Vermögen der Unterhalt und die Versorgung der zur Durchführung der satzungsmäßigen oder verfassungsmäßigen Zwecke tätigen Personen zu bestreiten waren.

(4) Das Vermögen von Pfründenstiftungen und gleichartigen Einrichtungen gilt als für die begünstigten Zwecke gebunden. Entsprechendes gilt für das Vermögen von Stiftungen, Legaten und ähnlichen Vermögensmassen, sofern diese überwiegend dazu bestimmt waren, Hilfe in Fällen der Not zu ermöglichen.

(5) Kann die Bindung der Altsparanlage nicht für den Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nachgewiesen werden, wird hierdurch die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs dann nicht ausgeschlossen, wenn eine entsprechende Bindung vor und nach diesem Zeitpunkt bestanden hat und die Unterbrechung durch die Auswirkungen der nationalsozialistischen Staatsführung oder durch die besonderen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit begründet war.

§ 3

Abgrenzung

bei verschiedener Zweckbindung des Vermögens

Diente das Vermögen des Gläubigers im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nur teilweise den begünstigten Zwecken, gilt folgendes:

1. Waren bestimmte Altsparanlagen des Gläubigers abgrenzbar für die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zwecke festgelegt, gelten sie als für diese Zwecke gebunden.

2. Waren aus dem Vermögen des Gläubigers neben der Durchführung anderer Aufgaben auch die Aufwendungen zur Versorgung eines bestimmten Personenkreises zu bestreiten, können zu dem Vermögen gehörige, nicht im Sinne der Nummer 1 abgrenzbare Altsparanlagen auf Antrag bis zur Höhe einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden Rückstellung als für Zwecke der Versorgung natürlicher Personen gebunden anerkannt werden; der Berechnung der Rückstellung ist eine von der Vollendung des 65. Lebensjahres ab oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende jährliche Rente im Betrag von 1800 Reichsmark zugunsten des nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark in die Versorgung einbezogenen Personenkreises zugrunde zu legen.

3. Waren aus dem Vermögen des Gläubigers neben der Durchführung anderer Aufgaben auch die Aufwendungen zur Unterstützung natürlicher Personen zu bestreiten, können zu dem Vermögen gehörige, nicht im Sinne der Nummer 1 abgrenzbare Altsparanlagen auf Antrag bis zur Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrags der in den Jahren 1937 bis 1939 oder, wenn hierüber Unterlagen nicht mehr zur Verfügung stehen, in den letzten fünf Jahren vor dem Währungsstichtag durchschnittlich für die Unterstützung natürlicher Personen aufgewendeten Beträge als für Zwecke der Unterstützung natürlicher Personen gebunden anerkannt werden.

§ 4

Verfahren

in Fällen des § 4 Abs. 7 des Gesetzes

(1) Die Entschädigungsanträge in den Fällen des § 4 Abs. 7 des Gesetzes werden von den in § 14 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Instituten entgegengenommen. Über die Anträge entscheidet ausschließlich das vom Leiter des Landesausgleichsamts mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts bestimmte Ausgleichsamts. Hat der Antragsteller Niederlassungen in mehreren Ländern, ist für diese Regelung der Leiter des Landesausgleichsamts zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Sitz hat.

(2) § 6 Satz 2 zweiter Halbsatz der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes (2. ASpG-DV) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 190) wird aufgehoben.

§ 5

Verfahren

in Fällen des § 4 Abs. 6 des Gesetzes

Die Entschädigungsanträge der Versorgungskassen im Sinne des § 4 Abs. 6 des Gesetzes werden von den nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Instituten entgegengenommen und bearbeitet. Der Bescheid kann erst ergehen, wenn eine Stellungnahme des zuständigen Ausgleichsamts über die Entschädigungsberechtigung des Antragstellers vorliegt; das zuständige Ausgleichsamts wird mit Zu-

stimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts von dem Leiter des Landesausgleichsamts, in dessen Bereich sich der Sitz der Versorgungskasse befindet, bestimmt.

Zweiter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 6

Ergänzung der Anlage 2 des Gesetzes

Die Anlage 2 des Gesetzes wird um die Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen nach Anlage 1 dieser Verordnung ergänzt.

§ 7

Ergänzung

des Verzeichnisses der Umtauschemissionen

Die Anlage zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes (1. ASpG-DV) vom 6. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1512) — Verzeichnis der Umtauschemissionen — wird um die Wertpapierart nach Anlage 2 dieser Verordnung ergänzt.

§ 8

Sondervorschriften

für aus dem Vertreibungsgebiet verlagerte und für kriegsgeschädigte Geldinstitute

Kann der Nachweis, daß eine Spareinlage schon bei Beginn des 1. Januar 1940 bestanden hat, dem Grunde nach nicht mehr geführt werden, steht dies ihrer Anerkennung als Altsparanlage nicht ent-

gegen, sofern die Spareinlage in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark begründet war

1. bei einem Geldinstitut, das seinen Sitz in einem Vertreibungsgebiet hat und das auf Grund der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt ist,
2. bei einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts,
3. bei einem der in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Geldinstitute.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 9

Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altspargesetzes auch in Berlin (West).

§ 10

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage 1

(zu § 6 der Verordnung)

Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die von den nachstehend aufgeführten Schuldnern ausgegeben worden sind:

Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft, Berlin
 Dörentruper Sand- und Thonwerke GmbH, Dörentrup/Lippe
 Ernst Heinkel A.G., Stuttgart.

Anlage 2

(zu § 7 der Verordnung)

Umtauschemissionen

Private Hypothekenbanken

Sächsische Bodencreditanstalt, Berlin (früher Dresden)
 4 % Kommunal-Schuldverschreibungen (Komm. Obl.) Reihe 8 Kenn-Nummer 25 337.

Anlage 3

(zu § 8 Nr. 3 der Verordnung)

Kriegsgeschädigte Geldinstitute

A. Gewerbliche Kreditgenossenschaften

1. Reichsbahn-Spar- und Darlehenskasse Berlin e. G. m. b. H., Berlin (Altbank)
2. Bremische Volksbank e. G. m. b. H., Bremen
3. Volksbank Brötzingen e. G. m. b. H., Brötzingen
(Bestand übernommen von der Volksbank Pforzheim)
4. Volksbank Bruchsal e. G. m. b. H., Bruchsal
5. Volksbank Crailsheim e. G. m. b. H., Crailsheim
6. Eisenbahn-Spar- und Darlehenskasse Essen e. G. m. b. H., Essen
7. Volksbank Essen e. G. m. b. H., Essen-Altenessen
8. Feuerbacher Volksbank e. G. m. b. H., Feuerbach, b/Stuttgart
9. Südwestdeutsche Beamtenbank e. G. m. b. H., Frankfurt (Main)
10. Volksbank Germersheim e. G. m. b. H., Germersheim
11. Stellingener Volksbank e. G. m. b. H., Hamburg-Stellingen
12. Volksbank Hannover e. G. m. b. H., Hannover
13. Heilbronner Bankverein m. b. H., Heilbronn
14. Volksbank Hildesheim e. G. m. b. H., Hildesheim
15. Spar- und Vorschußverein St. Johannis, Nürnberg
(Bestand übernommen von der Volksbank Nürnberg e. G. m. b. H.)
16. Landesbank für Haus- und Grundbesitz, Karlsruhe
(Bestand übernommen von der Volksbank Karlsruhe e. G. m. b. H.)
17. Münchner Bank e. G. m. b. H., München
18. Volksbank Nabburg e. G. m. b. H., Nabburg
19. Landesbank für Haus- und Grundbesitz e. G. m. b. H., Pforzheim
(Bestand übernommen von der Volksbank Pforzheim e. G. m. b. H.)
20. Volksbank Reutlingen e. G. m. b. H., Reutlingen
21. Volksbank Winsen e. G. m. b. H., Winsen/Aller
22. Volksbank Würselen e. G. m. b. H., Würselen
23. Volksbank Weißenburg/Bay. i. L., Weißenburg/Bay.
(Liquidator: Vereinigte Sparkassen des Landkreises Weißenburg)

B. Raiffeisen-Kreditgenossenschaften

1. Raiffeisenkasse Ainhofen e. G. m. u. H., Ainhofen/Obb., Post Weichs
2. Spar- und Darlehenskasse Altenbüren e. G. m. u. H., Altenbüren/Westf.
3. Raiffeisenkasse Auw e. G. m. u. H., Auw
4. Spar- und Darlehenskasse Berlichingen e. G. m. u. H., Berlichingen, Krs. Künzelsau
5. Spar- und Darlehnskasse Bibersfeld e. G. m. u. H., Bibersfeld, Krs. Schwäb. Hall
6. Spar- und Darlehnskassenverein Binscheid e. G. m. u. H., Binscheid
7. Raiffeisenkasse Bleialf e. G. m. u. H., Bleialf
8. Spar- und Darlehnskasse Blumenthal e. G. m. u. H., Blumenthal/Eifel, Krs. Schleiden
9. Raiffeisenkasse Brandscheid e. G. m. u. H., Brandscheid
10. Spar- und Darlehnskasse Brettheim e. G. m. u. H., Krs. Crailsheim
11. Spar- und Kreditbank Bruchsal e. G. m. b. H., Bruchsal
12. Spar-, Bezugs- und Absatzgenossenschaft Büchen e. G. m. u. H., Büchen/Lbg.
13. Raiffeisenkasse Burbach e. G. m. u. H., Burbach
14. Raiffeisenkasse Dasburg e. G. m. u. H., Dasburg
15. Raiffeisen-Spar- und Darlehnskasse Dörpen e. G. m. u. H., Dörpen, ü/Papenburg/Ems
16. Spar- und Darlehnskasse Ederen-Welz e. G. m. u. H., Ederen, Krs. Jülich
17. Spar- und Darlehnskasse Fornsbach e. G. m. u. H., Fornsbach, Krs. Backnang
18. Spar- und Kreditbank Freiburg e. G. m. b. H., Freiburg/Br.
19. Spar- und Darlehenskasse Friesoythe e. G. m. b. H., Friesoythe/Oldbg.
20. Spar- und Darlehnskasse Göggingen e. G. m. u. H., Göggingen, Krs. Ulm/Donau
21. Raiffeisenkasse Gondenbrett e. G. m. u. H., Gondenbrett
22. Raiffeisenkasse Hege e. G. m. u. H., Hege/Schw., Lkr. Lindau, Post Wasserburg a. B.
23. Raiffeisenkasse Hornbach e. G. m. u. H., Hornbach
24. Spar- und Darlehnskasse Hürtgen e. G. m. u. H., Hürtgen, Krs. Düren
25. Spar- und Darlehnskasse Hütten e. G. m. b. H., Hütten, Krs. Schwäb. Hall
26. Spar- und Darlehnskasse Jechtingen e. G. m. b. H., Jechtingen am Kaiserstuhl
27. Raiffeisenkasse Kail e. G. m. u. H., Kail
28. Schleswig-Holsteinische Landesgenossenschaftsbank e. G. m. b. H., Kiel
29. Spar- und Darlehnskasse Kuchen e. G. m. u. H., Kuchen, Krs. Göppingen
30. Raiffeisenkasse Lichtenborn e. G. m. u. H., Lichtenborn
31. Spar- und Darlehnskasse Lienen e. G. m. u. H., Lienen/Westf.
32. Spar- und Darlehnskasse Löwenstein e. G. m. u. H., Löwenstein Krs. Heilbronn
33. Raiffeisenbank Marienbaum e. G. m. b. H., Marienbaum/Ndrh., Krs. Moers
34. Spar- und Kreditbank Mehlem e. G. m. u. H., Mehlem, Krs. Bonn
35. Spar- und Darlehnskasse Niedermarschacht e. G. m. b. H., Niedermarschacht, üb. Winsen/Luhe
36. Spar- und Darlehnskasse Oberhundem e. G. m. u. H., Oberhundem (Sauerland)
37. Spar- und Darlehnskasse Oberjettingen e. G. m. u. H., Oberjettingen, Krs. Böblingen
38. Spar- und Darlehnskasse Oberspeltach e. G. m. u. H., Oberspeltach, Krs. Crailsheim
39. Spar- und Darlehnskasse Oeffingen e. G. m. u. H., Oeffingen, Krs. Waiblingen
40. Raiffeisenkasse Olzenheim e. G. m. u. H., Olzenheim
41. Spar- und Kreditbank Pforzheim e. G. m. b. H., Pforzheim
42. Spar- und Darlehnskasse Pommoissel e. G. m. b. H., Pommoissel, über Dahlenburg-Land
43. Raiffeisenbank Pressath e. G. m. u. H., Pressath/Opf., Lkr. Eschenbach
44. Spar- und Darlehnskasse Raesfeld e. G. m. u. H., Raesfeld/Westf.
45. Reeser Spar- und Kreditverein e. G. m. b. H., Rees, Krs. Rees

46. Raiffeisenkasse Rhede e. G. m. b. H., Rhede, ü/Papenburg/Ems
47. Raiffeisenkasse Riedelberg e. G. m. u. H., Riedelberg
48. Pfarrei D'hörner Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H., Schlich, Krs. Düren
49. Spar- und Darlehnskasse Serres e. G. m. u. H., Serres, Krs. Vaihingen/Enz
50. Raiffeisenkasse Stein e. G. m. b. H., Stein a. K. bei Mosbach
51. Spar- und Darlehnskasse Südlohn e. G. m. u. H., Südlohn/Westf.
52. Spar- und Darlehnskasse Tomerdingen e. G. m. u. H., Tomerdingen, Krs. Ulm/Donau
53. Raiffeisenkasse Volkersbrunn e. G. m. u. H., Volkersbrunn/Ufr., Post Heimbuchenthal
54. Spar- und Darlehnskasse Vossenack e. G. m. u. H., Vossenack, Krs. Monschau
55. Raiffeisenbank Waldkirchen e. G. m. u. H., Waldkirchen/Ndby., Lkr. Wolfstein
56. Geld- und Warengenossenschaft e. G. m. b. H., Wallerstädten, Krs. Groß-Gerau
57. Spar- und Darlehnskasse Walstedde e. G. m. u. H., Walstedde
58. Raiffeisenkasse Wattweiler e. G. m. b. H., Wattweiler
59. Genossenschaftsbank Weil im Dorf e. G. m. b. H., Stuttgart-Weil im Dorf
60. Spar- und Darlehnskasse Weinsberg e. G. m. u. H., Weinsberg, Krs. Heilbronn
61. Spar- und Darlehnskasse Westernbödefeld e. G. m. u. H., Westernbödefeld
62. Raiffeisenkasse Würzburg-Heidingsfeld e. G. m. u. H., Würzburg-Heidingsfeld/Ufr.
63. Spar- und Darlehnskasse Zorneding u. U. e. G. m. u. H., Zorneding/Obb., Lkr. Ebersberg

C. Sparkassen

1. Stadtparkasse Augsburg
 - a) Zweigstelle 10, Obstmarkt
 - b) Zweigstelle bei der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Werk Augsburg
2. Fleckenkasse AG. Bad Bramstedt (vorm. Flecken Bramstedter Spar- und Darlehnskasse AG.)
(Bestand übernommen von der Sparkasse des Kreises Segeberg, Bad Segeberg)
3. Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig
 - a) Zweigkasse Watenstedt
 - b) Zweigkasse Blankenburg (verlagert gem. 35. DVO/UG) einschließlich der bei der früheren Zweigkasse Halberstadt geführten Konten
4. Städtische Sparkasse Coburg, Zweigstelle Nürnberg
(Bestand übernommen von den Vereinigten Coburger Sparkassen, Coburg)
5. Kreissparkasse Crailsheim, Hauptstelle
6. L. Griff & Co., Donauwörth
(Bestand übernommen von den Vereinigten Sparkassen des Landkreises Donauwörth)
7. Stadtparkasse zu Dortmund
 - a) Hauptzweigstelle 1, Dortmund, Rheinische Str. 51 1/2
 - b) Hauptzweigstelle 13, Dortmund, Münsterstraße
 - c) (Hauptzweigstelle 18/24, Dortmund, Kaiserstr. 78
Zweigstelle 18 früher Göbenstraße
Zweigstelle 24 frühere Kreissparkasse Dortmund bzw.
Verb. Spark. Dortmund-Ostenhellweg)
 - d) Hauptzweigstelle 20, Dortmund, Schlachthof-Steinstraße (früher Schützenstraße)
8. Kreissparkasse Düren
9. Städtische Sparkasse Düren
10. Stadtparkasse Frankfurt a. M.
 - a) Hauptzweigstelle Oberrad
 - b) Oberräder Hilfsverein Frankfurt/M.-Oberrad
(Bestand übernommen von der Stadtparkasse Frankfurt a. M.)
11. Sparkasse der Stadt Fredeburg
12. Kreissparkasse Friedrichshafen, Hauptstelle

13. Stadt-Sparkasse Gelsenkirchen
 - a) Hauptstelle, Neumarkt 1
 - b) Hauptzweigstelle Schalke, Kaiserstr. 80
14. Kreissparkasse Grafenau
15. Sparkasse der Stadt Hagen, Zweigstelle Vorhalle, Hagen-Vorhalle, Vorhaller Str. 23
16. Hamburger Sparcasse von 1827, Bezirksstelle Blankenese
17. Kreissparkasse Heilbronn/Neckar
 - a) Hauptstelle Heilbronn
 - b) Hauptzweigstelle Neuenstadt/Kocher
 - c) Hauptzweigstelle Weinsberg
18. Beamtenbank e. G.m. b. H., Kiel (Bestand übernommen von der Kieler Spar- und Leihkasse)
19. Kieler Spar- u. Leihkasse Nebenstelle II, Holtenauer Straße
20. Kreis- und Stadtparkasse Kitzingen, Hauptzweigstelle Marktbreit
21. Sparkasse der Stadt Köln, Köln
 - a) Hauptstelle Habsburgerring 2—12
 - b) Zweigstelle Opernhaus (5)
 - c) Zweigstelle Lindenthal (10)
 - d) Zweigstelle Severin (13)
 - e) Zweigstelle Sülz (17)
 - f) Zweigstelle Gürzenich (21)
 - g) Zweigstelle Gereon/Kaiser-Wilhelm-Ring (22/28)
22. Kreissparkasse Mühldorf
23. Städtische Sparkasse München
 - a) Zweigstelle 2
 - b) Zweigstelle 3
 - c) Zweigstelle 4
 - d) Zweigstelle 5
 - e) Zweigstelle 7
 - f) Zweigstelle 12
 - g) Zweigstelle 13
 - h) Zweigstelle 18
24. Stadtparkasse Nürnberg
 - a) Hauptstelle
 - b) Zweigstelle 4
 - c) Zweigstelle 8
 - d) Zweigstelle 9
 - e) Zweigstelle 10
 - f) Zweigstelle 14
 - g) Zweigstelle 18
25. Kreissparkasse Passau-Wegscheid, Hauptzweigstelle Tittling
26. Helgoländer Sparkasse, Hauptzweigstelle der Kreissparkasse Pinneberg
27. Städtische Sparkasse zu Rees
28. Städtische Sparkasse/Städtische Girokasse Stuttgart, Hauptzweigstelle Stiftstraße, Stuttgart-Süd, Stiftstr. 5
29. Sparkasse der Stadt Straelen
30. Nassauische Sparkasse Wiesbaden
 - a) Hauptzweigstelle Frankfurt a. M.
 - b) Hauptzweigstelle Wiesbaden-Bismarckring
 - c) Hauptzweigstelle Wetzlar
31. Vereinigte Sparkassen des Landkreises Wunsiedel, Hauptzweigstelle Kirchenlamitz

32. Städtische Sparkasse Würzburg
 - a) Hauptstelle am Dom
 - b) Hauptzweigstelle Grombühl
 - c) Hauptzweigstelle Sanderau
 - d) Hauptzweigstelle Zellerau
 - e) Hauptzweigstelle Heidingsfeld

D. Private Banken

1. Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft, Idar-Oberstein
2. Bauer & Zuckschwerdt Bankhaus, Stuttgart
3. Nachstehende Niederlassungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank, München
 - a) Filiale Mannheim
 - b) Zweigstelle München, Augustenstraße
 - c) Zweigstelle München, Goetheplatz
 - d) Filiale Neumarkt/Oberpf.
 - e) Filiale Neu-Ulm
 - f) Zweigniederlassung Nürnberg
 - g) Filiale Schwabach
 - h) Zahlstelle Würzburg-Heidingsfeld

jetzt: Süddeutsche Bank AG,
Filiale Oberstein-Idar

4. Bayerische Vereinsbank, Zentrale München
5. Burgardt & Bröckelschen, Bankhaus, Dortmund
6. Nachstehende Niederlassungen der Commerzbank Berlin

- a) Niederlassung Aachen
- b) Niederlassung Bocholt
- c) Niederlassung Bochum
- d) Niederlassung Braunschweig
- e) Niederlassung Braunschweig
Depositen-Kasse Radeklint
- f) Filiale Duisburg
- g) Filiale Essen
- h) Zweigstelle Fallersleben
- i) Filiale Hagen
- j) Filiale Helmstedt
- k) Filiale Iserlohn
- l) Niederlassung Kiel
- m) Filiale Kleve
- n) Filiale Krefeld
- o) Filiale M.Gladbach

jetzt: Commerzbank-Bankverein AG,
Niederlassung Aachen
Commerzbank-Bankverein AG,
Niederlassung Bocholt
Commerzbank-Bankverein AG,
Niederlassung Bochum
Commerz- und Disconto-Bank AG,
Niederlassung Braunschweig
Commerz- und Disconto-Bank AG,
Niederlassung Braunschweig,
Depositen-Kasse Radeklint
Commerzbank-Bankverein AG,
Filiale Duisburg
Commerzbank-Bankverein AG,
Filiale Essen
Commerz- und Disconto-Bank AG,
Zweigstelle Fallersleben
Commerzbank-Bankverein AG,
Filiale Hagen
Commerz- und Disconto-Bank AG,
Filiale Helmstedt
Commerzbank-Bankverein AG,
Filiale Iserlohn
Commerz- und Disconto-Bank AG,
Niederlassung Kiel
Commerzbank-Bankverein AG,
Filiale Kleve
Commerzbank-Bankverein AG,
Filiale Krefeld
Commerzbank-Bankverein AG,
Filiale M.Gladbach

- | | |
|---|---|
| p) Filiale Mülheim (Ruhr) | jetzt: Commerzbank-Bankverein AG,
Filiale Mülheim (Ruhr) |
| q) Niederlassung Nürnberg | Commerz- und Credit-Bank AG,
Niederlassung Nürnberg |
| r) Filiale Remscheid | Commerzbank-Bankverein AG,
Filiale Remscheid |
| s) Filiale Rheydt | Commerzbank-Bankverein AG,
Filiale Rheydt |
| t) Filiale Schöningen | Commerz- und Disconto-Bank AG,
Filiale Schöningen |
| u) Filiale Stolberg (Rhld.) | Commerzbank-Bankverein AG,
Filiale Stolberg (Rhld.) |
| v) Zweigstelle Watenstedt | Commerz- und Disconto-Bank AG,
Zweigstelle Watenstedt |
| w) Filiale Wermelskirchen | Commerzbank-Bankverein AG,
Filiale Wermelskirchen |
| x) Filiale Wesermünde | Norddeutsche Bank AG,
Filiale Bremerhaven |
| y) Filiale Wuppertal-Barmen | Commerzbank-Bankverein AG,
Filiale Wuppertal-Barmen |
| 7. DEGUSSA Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roessler, Bankabteilung, Frankfurt/Main | |
| 8. Nachstehende Niederlassungen der Deutschen Bank Berlin | |
| a) Filiale Blankenburg/Harz | jetzt: Norddeutsche Bank AG,
Filiale Braunschweig |
| b) Zweigstelle Bocholt | Deutsche Bank AG West,
Zweigstelle Bocholt |
| c) Filiale Coburg | Süddeutsche Bank AG,
Filiale Coburg |
| d) Filiale Düren | Deutsche Bank AG West,
Filiale Düren |
| e) Zweigstelle Emmerich | Deutsche Bank AG West,
Zweigstelle Emmerich |
| f) Filiale Essen,
Depositen-Kasse Rüttenscheid | Deutsche Bank AG West,
Filiale Essen
Depositen-Kasse Rüttenscheid |
| g) Filiale Eßlingen | Süddeutsche Bank AG,
Filiale Eßlingen |
| h) Filiale Feuerbach | Süddeutsche Bank AG,
Filiale Feuerbach,
Stuttgart-Feuerbach |
| i) Filiale Frankfurt/Main
Depositen-Kasse Sachsenhausen
(geschlossen) | Süddeutsche Bank AG,
Filiale Frankfurt/Main |
| j) Depositenkasse Gevelsberg | Deutsche Bank AG West,
Depositenkasse Gevelsberg |
| k) Zweigstelle Gießen
(geschlossen) | Süddeutsche Bank AG,
Filiale Frankfurt/Main |
| l) Filiale Hagen i. Westf. | Deutsche Bank AG West,
Filiale Hagen i. Westf. |
| m) Niederlassung Hamburg
Depositen-Kassen B, C, F, G, L, O, U | Norddeutsche Bank AG,
Hamburg,
Depositen-Kassen B, C, F, G, L, O, U |
| n) Filiale Helmstedt | Norddeutsche Bank AG,
Filiale Helmstedt |
| o) Filiale Kassel | Süddeutsche Bank AG,
Filiale Kassel |

- | | |
|--|--|
| p) Filiale Kassel
Depositoren-Kasse Hohenzollernstraße
(geschlossen) | jetzt: Süddeutsche Bank AG,
Filiale Kassel |
| q) Filiale Kehl | Süddeutsche Bank AG,
Filiale Kehl |
| r) Zweigstelle Lennep | Deutsche Bank AG West,
Zweigstelle Lennep |
| s) Filiale Ludwigsburg | Süddeutsche Bank AG,
Filiale Ludwigsburg |
| t) Filiale Marburg
(geschlossen) | Süddeutsche Bank AG,
Filiale Kassel |
| u) Zweigstelle Minden | Deutsche Bank AG West,
Zweigstelle Minden |
| v) Filiale M.Gladbach | Deutsche Bank AG West,
Filiale M.Gladbach |
| w) Zweigstelle Neheim | Deutsche Bank AG West,
Zweigstelle Neheim |
| x) Filiale Offenbach | Süddeutsche Bank AG,
Filiale Offenbach |
| y) Filiale Salzgitter | Norddeutsche Bank AG,
Filiale Salzgitter |
| z) Filiale Siegen | Deutsche Bank AG West,
Filiale Siegen |
| aa) Filiale Vaihingen | Süddeutsche Bank AG,
Filiale Vaihingen
Stuttgart-Vaihingen |
| 9. Deutsche Effecten- und Wechsel-Bank
Depositoren-Kasse Konstabler Wache
Frankfurt/Main | |
| 10. Hans Doss,
Bankgeschäft, München | |
| 11. Nachstehende Niederlassungen
der Dresdner Bank Berlin | |
| a) Niederlassung Aschaffenburg | jetzt: Rhein-Main Bank AG,
Niederlassung Aschaffenburg |
| b) Niederlassung Bingen | Rhein-Main Bank AG,
Niederlassung Bingen |
| c) Niederlassung Göppingen | Rhein-Main Bank AG,
Niederlassung Göppingen |
| d) Niederlassung Kehl | Rhein-Main Bank AG,
Niederlassung Kehl |
| e) Niederlassung Ludwigshafen/Rh. | Rhein-Main Bank AG,
Niederlassung Ludwigshafen/Rh. |
| f) Filiale Neheim-Hüsten | Rhein-Ruhr Bank AG,
Filiale Neheim-Hüsten |
| g) Niederlassung Pforzheim | Rhein-Main Bank AG,
Niederlassung Pforzheim |
| h) Filiale Wuppertal-Barmen | Rhein-Ruhr Bank AG,
Filiale Wuppertal-Barmen |
| 12. Dürener Bank, Düren | |
| 13. Friedl & Dumler GmbH.,
Bankhaus, Augsburg | |
| 14. Handels- und Gewerbebank Heilbronn AG,
Heilbronn | |
| 15. Schleswig-Holsteinische Westbank AG,
Filiale Neumünster | |
| 16. Schwäbische Bank AG,
Stuttgart | |

**Sechshundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen
(Perchlorate usw.).**

Vom 6. Mai 1957.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden — soweit nicht bei den einzelnen Waren eine Befristung vorgeschrieben ist — bis auf weiteres wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	aus 28 56	Perchlorate, ausgenommen Ammoniumperchlorat und Kaliumperchlorat	frei	15 z 12
2	28 79	aus F - Bariumtitanat und Strontiumtitanat, bis 31. Dezember 1957	frei	15 z 12
3	aus 28 92	Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von gewichtsmäßig 15 % oder mehr und einem Gehalt an Chrom von gewichtsmäßig höchstens 0,2 %, bis 31. Dezember 1957	frei	15 z 12
4	aus 29 15	Epichlorhydrin	frei	25 z 19
5	29 57	aus E - 9 alpha - Fluorhydrocortisonacetat	frei	25 z 14
6	aus 38 14	Aktivierte Kieselgur mit einem Wert von 50 DM oder mehr für 100 kg	5	15 z 12
7	38 26	aus D - Hartmetall, nicht gesintert, bis 31. Dezember 1957	8	30 z 21 bisher angewandt: 10, ab 1. 7. 1956: z 8 aus Tarifnr. 28 93 - D

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes	
8	48 11	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder anderen pflanzlichen Stoffen, oder aus Pappe, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt: ganz oder teilweise aus Fasern von Holz, bis 31. Dezember 1957	10		15	ganz oder überwiegend aus Fasern von Holz z 10, teilweise aus Fasern von Holz, jedoch überwiegend aus anderen pflanzlichen Faserstoffen z 6
			6		15	z 6
9	51 07	Anmerkung zu Nr. 5107 - A - 1, B - 1. Kammgarne ganz aus Wolle, auch gemischt mit feinen oder groben Tierhaaren, einfach (ungezwirnt) oder gezwirnt, roh, mit einer Feinheitsnummer von 18 metrisch oder darüber, mit einer mittleren Faserlänge von 122 mm oder darüber, mit einer mittleren Faserfeinheit von Nr. 900 metrisch oder darunter, in OI gesponnen, zur Herstellung von Samt und Plüsch, Geweben für Möbel- und Innenausstattung, Teppichen, Einlagestoffen, Fahmentuch und Litzen, unter Zollsicherung, bis 31. Dezember 1957	3		9	z 4
10	aus 70 03	Glas in Form von Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas), bis 31. Dezember 1957 ...	frei		10	z 8
			Neuer Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes	
			für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren	für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
11	73 15	B - 5 - aus b - Elektrobänder mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Stärke, bis 31. Dezember 1957	frei	frei	15	15
					z 8	z 8

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Nachrichtlich:	
			Neuer Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Zollsatz % des Wertes
12	84 28	aus A - Schlacht- und Rupfmaschinen für Geflügel .	frei	12 z 5
13	aus 84 72	Vakuumpressen für Teigwaren, Teigwaren-Behänge- maschinen, Teigwaren-Wickellegemaschinen, Teig- waren-Herstellungsmaschinen für sogenannte Bo- logneser Ware	frei	12 z 5
14	85 14	Elektrowärmegeräte: E - 2 - aus b - Teigwarentrockner	frei	10 z 5
15	87 06	B - aus 2 - Dreiachs-Baggerfahrgestelle ohne Hinter- achsfederung, mit einem Stückgewicht von 4000 bis 10 500 kg, bis 31. Dezember 1957	12	30 z 19
16	97 06	aus C - Federbälle mit 14 bis 16 Naturfedern	frei	20 z 15

§ 2

In § 1 Nr. 1 der Zwölften Verordnung über Zollsatzänderungen vom 31. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 789) und in § 1 Nr. 3 der Dreizehnten Verordnung über Zollsatzänderungen vom 25. Mai 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 127) wird bei Tarifnr. 4011 in den Absätzen „aus B“ und „aus D“ hinter den Worten „aus Weichkautschuk,“ jeweils eingefügt „ungebraucht,“.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer